



# Gemeinde Hettstadt

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt  
Sitz: Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Altensteig“ der Gemeinde Hettstadt gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinde Hettstadt hat mit Beschluss vom 28.02.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Altensteig“ als Sitzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuchs (BauGB) ortüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Burgleiten“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt, Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt, in den üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Greußenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hettstadt, 26.03.2024

  
Andrea Rothenbucher  
Erste Bürgermeisterin



Ausgehängt: 02.04.2024  
Abgenommen: 17.04.2024